

dien in der Literatur über das mittelalterliche Gaunerthum*) gemacht hat, ebenso zweckmäßig als berechtigt erscheint, und um so weniger übel gedeutet werden kann, wenn man bedenkt, welches ebenso lästige als kostspielige Zoll- und Mauthsystem damals in Deutschland auch auf den Christen lastete. Man kennt ja die beste Illustration dieses Systems durch Reist's herrliche Geschichte „Michel Kohlhaas“. Im Uebrigen waren Personenzölle im Mittelalter nichts Ungewöhnliches, ist ja doch die Erhebung von Wege- und Brückengeldern noch jetzt nichts Ungewöhnliches, selbst in großen Städten.

Doch wie gesagt, vertrat der Leibzoll bei den Juden gewissermaßen die Meldung als Juden, was durchaus nothwendig war, da ihnen für ihren Hausir- und Geldhandel überall Privilegien ertheilt waren. Mag namentlich das Bucherprivilegium von den Juden durch hohe Abgaben an die Landes- und Standesherrn haben erkaufte werden müssen; daß diese Abgaben ihnen gestatteten, immer wieder reich zu werden, so oft sie auch zur Zurückgabe des Erwucherten genöthigt wurden, ist Thatsache, und damit bewiesen, daß selbst der Leibzoll keine zu hohe Belastung für die Juden war. Daß einzelne vagabundirende Juden, die neben Hausirhandel auch andere, oft widerrechtliche

*) Verfasser dieser Schrift war längere Zeit in der Gräflichen Bibliothek zu Wernigerode mit der Herstellung eines Katalogs der Reichs- und Staatsrechtsliteratur beschäftigt und erlangte dadurch auch Kenntniß der Literatur über das Gaunerthum älterer und neuerer Zeit. Er war überrascht von der starken Vertretung, welche die Juden in und bei diesem Gaunerthum hatten, eine historische Thatsache, die jedem mit der älteren Rechtsliteratur vertrauten Juristen ebenso bekannt ist als unbestreitbar erscheinen wird.